

Leitsätze zum Bericht von Prof. Zweigert

1. Kollisionsrechtlich ist davon auszugehen, (positiv) daß die von den Parteien gewählte Rechtsordnung für den Richter *p r a k t i - k a b e l* zu sein hat und (negativ) daß sie für den konkreten Vertragstyp nicht *g r o b u n p a s s e n d* sein darf.

2. Eine *a b s o l u t e* Parteiautonomie ist kollisionsrechtlich zu verwerfen: d. h. die Parteien können keine negative Rechtswahlklausel mit der Wirkung vereinbaren, daß auf ihren Vertrag keine Rechtsordnung Anwendung finde, der Vertrag vielmehr ausschließlich aus sich selbst heraus zu interpretieren sei und keinerlei zwingenden Rechtssätzen unterliege.

3. Es gibt schon zwischen privaten Partnern Verträge von solcher Struktur, daß ihre Ansiedlung in einer *n a t i o n a l e n* Rechtsordnung (oder in mehreren) unangemessen ist. Solche Verträge werden von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beherrscht.

4. Verträge zwischen Staaten und Nichtstaaten, bei denen der Staat sich als Fiskus auf die Privatrechtsebene begibt, sind mit den traditionellen Anknüpfungen des Internationalen Privatrechts in der Regel einer nationalen Rechtsordnung zuzuweisen. Eine Vermutung des Inhalts, daß ein Staat sich grundsätzlich einer ausländischen Rechtsordnung nicht unterwerfe, besteht nicht.

5. Allgemein ist die Verweisung auf allgemeine Rechtsgrundsätze oder die objektive Einbettung eines Vertrages in allgemeine Rechtsgrundsätze wegen der erschwerten Praktikabilität bei der Anwendung solcher allgemeinen Rechtsgrundsätze nur dort zuzulassen, wo das Bedürfnis, die Anwendung nationaler Rechtsordnungen schlechthin auszuschalten, unabweislich ist.

6. Ein solches Bedürfnis ist vor allem anzuerkennen bei gemischt öffentlichrechtlich-privatrechtlichen Verträgen, bei denen der staatliche Partner zugleich in hoheitlicher Funktion und mit der Dignität

eines Völkerrechtssubjekts auftritt, und bei denen nach dem Gewicht des Vertrages dem nichtstaatlichen Partner als einer in der konkreten Situation ranggleichen Person die Unterwerfung unter das nationale Recht des staatlichen Partners nicht zugemutet werden kann.

Generell gilt: auf Verträge zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Partnern finden die allgemeinen Rechtsgrundsätze mangels einer anderen Vereinbarung stets dann Anwendung, wenn die Struktur des Vertrages von solcher Art ist, daß sich seine Ansiedlung in einem nationalen Rechtssystem nach den Interessen beider Vertragspartner verbietet.

7. Diese Verträge unterliegen materiellrechtlich den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, also auch den zwingenden Normen der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Den zwingenden Normen mit ordre public-Charakter der nationalen Rechtsordnung des Staates, in dem der nichtstaatliche Partner seinen Sitz hat, vermögen sie nicht völlig zu entgehen.

8. Diese Verträge sind keine völkerrechtlichen Verträge und schaffen keine autonome Rechtsordnung (gegen Verdross), sondern sind Verträge von internationalem Charakter, auf welche kollisionsrechtlich kein nationales Internationales Privatrechtssystem Anwendung findet, sondern ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß die Parteien kraft der Parteiautonomie befugt sind, diese Verträge ausdrücklich oder konkludent den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu unterstellen. Die Verweisung geht hier nicht auf das Völkerrecht als Ganzes, sondern nur auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

9. Der Begriff der allgemeinen Rechtsgrundsätze bedarf der Präzision im Sinne der Ergebnisse der rechtsvergleichenden Methodenlehre.